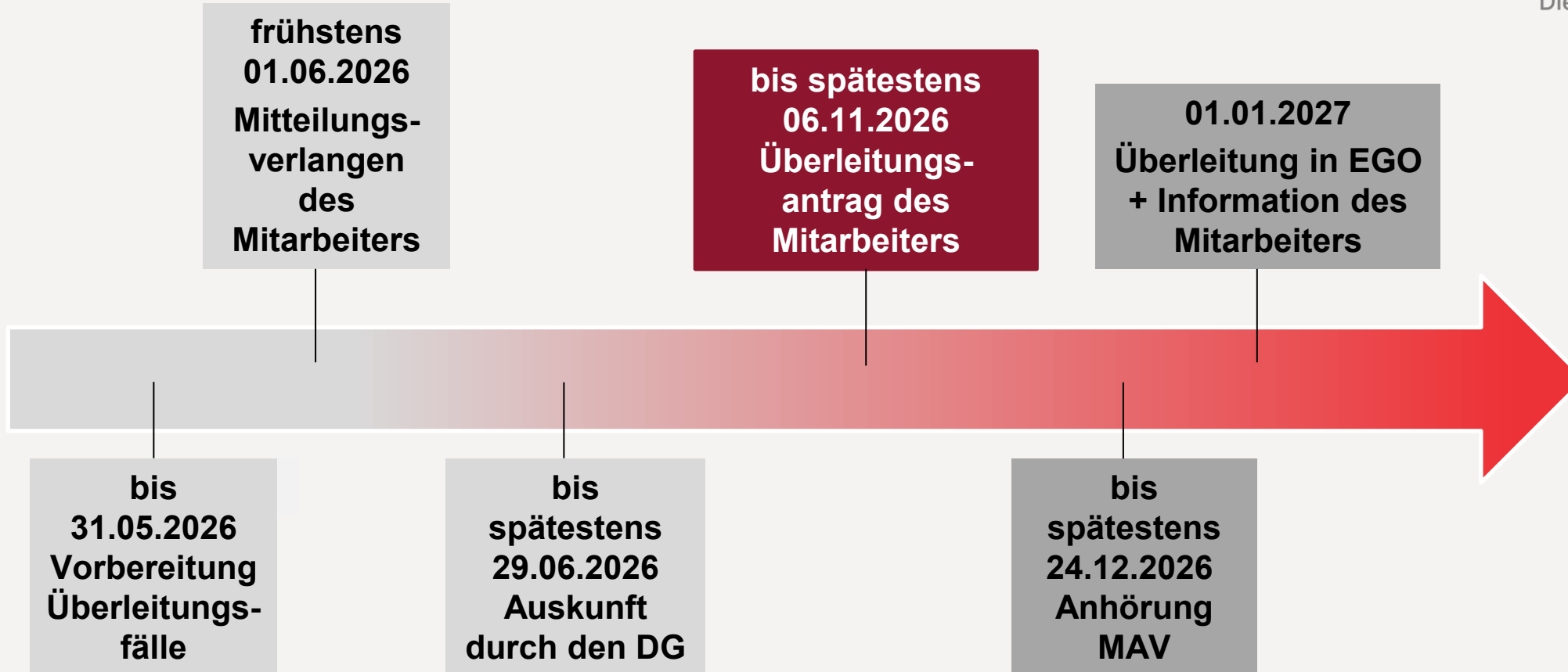


Infoveranstaltung AVR Caritas 2027 | Neue EGO

**Onlineveranstaltung
13. Oktober 2026**

AVR Caritas 2027 – Fristen und Termine Überleitung zum 1. Januar 2027



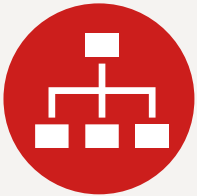
Übersicht über die AVR Caritas 2027

Was ist grundlegend neu?

<https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/>

<https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/avr-27-campus/>

Ablauf der Schulung



Aufbau der neuen Entgeltordnung



Grundsätze der Eingruppierung in der AVR 2027



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung AVR 2027

Drei Menschen. Drei Karrieren.

Wie sich echte Entwicklungsschritte im Krankenhaus auf die Eingruppierung auswirken

3

Karrierewege

eine Tariflogik

Aylin · EG 1 bis 9a

Benjamin · EG 5 bis 10

Christina · EG 6 bis 10

Wir treffen sie wieder, sobald sich ihre Arbeit verändert



Aylin

Küche → Abrechnung

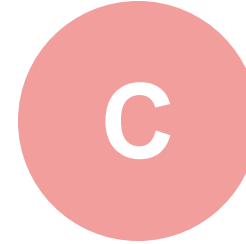
Wann wird aus einfachster Arbeit eine
Fach- und Entscheidungstätigkeit?



Benjamin

Diätetik → Leitung

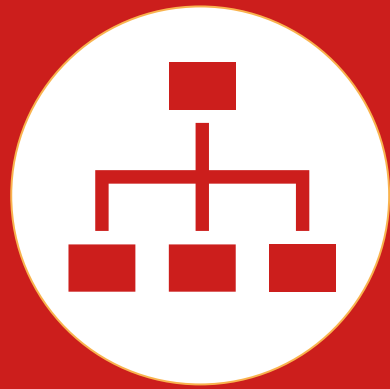
Wann wirken Ausbildung,
Fachweiterbildung und Vertretung
tariflich?



Christina

Quereinstieg → IT

Wann kann Erfahrung einen fehlenden
Abschluss wirklich ersetzen?



Aufbau der neuen Entgeltordnung



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Vergütungsgruppen (bisher)

Tätigkeiten in **Anlage 2**

Sortierung innerhalb der VG nach **Bereichen**

VG enthalten **Grundeingruppierung** und
Tätigkeits-/ Bewährungsaufstiege

Ziffern – spezielle Tätigkeitsmerkmale

Gummiziffern – letzte Ziffer einer VG

Entgeltgruppen (NEU)

Allgemeiner und Besonderer Teil

Abschnitte – römische Zahlen

Ziffern – arabische Zahlen

Darin: EG mit Tätigkeitsmerkmalen

Differenzierung innerhalb der EG mit **Fallgruppen**
(FG)



Aufbau der neuen Entgeltordnung

AVR 2027 - EGO	AVR
Teil A	
– Abschnitt I. – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	– n.b. („Gummiziffer“, Anlage 2)
– Abschnitt II. – Spezielle Tätigkeitsmerkmale ▪ Ziffer 1, 3 – 5 ▪ Ziffer 2	▪ Anlage 2 ▪ n.b. („Gummiziffer“, Anlage 2)
Teil B	
– Abschnitt I. Apotheker	– Anlage 2
– Abschnitt X. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Mitarbeiter	– Anlage 2
– Abschnitt XI. Gesundheitsberufe ▪ Ziffer 1 MA in der Pflege ▪ Ziffer 2 – 2c Ltd MA in der Pflege ▪ Ziffern 3ff	▪ Anlagen 31, 32 ▪ Anlagen 31, 32 ▪ Anlage 2
– Abschnitt XVI. Laboranten	– n.b. („Gummiziffer“, Anlage 2)
– Abschnitt XVIII. MA in Leitstellen	– n.b. („Gummiziffer“, Anlage 2)
– Abschnitt XXII. MA im Rettungsdienst	– Anlage 2e
– Abschnitt XXIII. Schulhausmeister	– n.b., („Gummiziffer“, Anlage 2)
– Abschnitt XXIV. MA im Sozial- und Erziehungsdienst	– Anlage 33

Neue Zitierweise!!

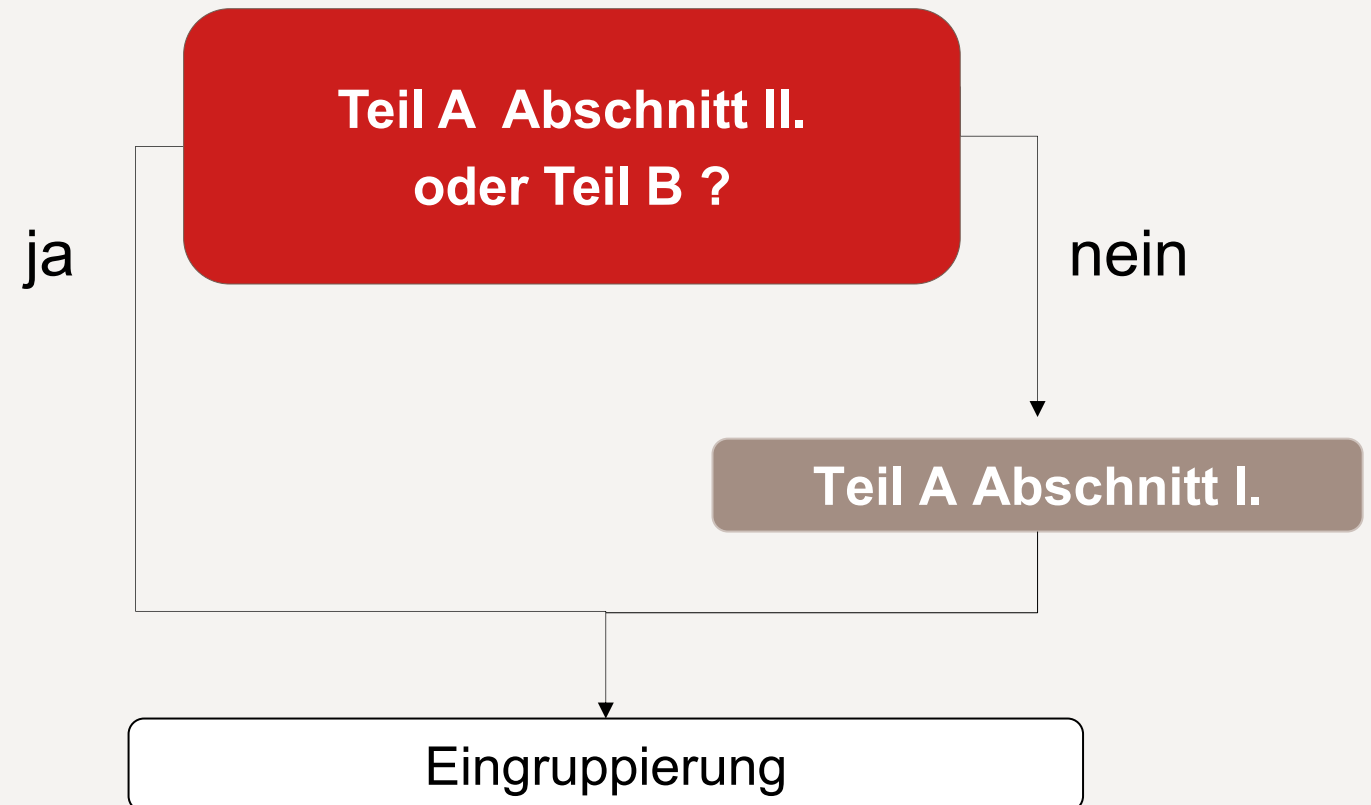


Aufbau der neuen Entgeltordnung

Spezialitätsgrundsatz

**Besondere / Spezielle
Tätigkeitsmerkmale**

**Allgemeine
Tätigkeitsmerkmale**





Aufbau der neuen Entgeltordnung

Spezialitätsgrundsatz (Vorbemerkung 1 Anhang EGO)

Grundregel: Die EGO von hinten nach vorne lesen!

1

Besondere / Spezielle Tätigkeitsmerkmale

Gehen den allgemeinen Merkmalen vor.
Maßgeblich sind insbesondere Teil A Abschnitt II und Teil B.

2

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Greifen ein, wenn keine speziellere Regelung für die Tätigkeit oder Beschäftigtengruppe besteht.



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Tätigkeitsbezug



- ✓ Ausgangspunkt für die Eingruppierung ist immer die **nicht nur vorübergehend** auszuübende Tätigkeit
- ✓ Koppelung des **Tätigkeitsmerkmals** an **bestimmtes Qualifikations-Niveau**
- ✓ Individuelle Qualifikation muss dieser Vorgabe folgen



→ Die Eingruppierung erfolgt **tätigkeitsbezogen**



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Baukastenprinzip



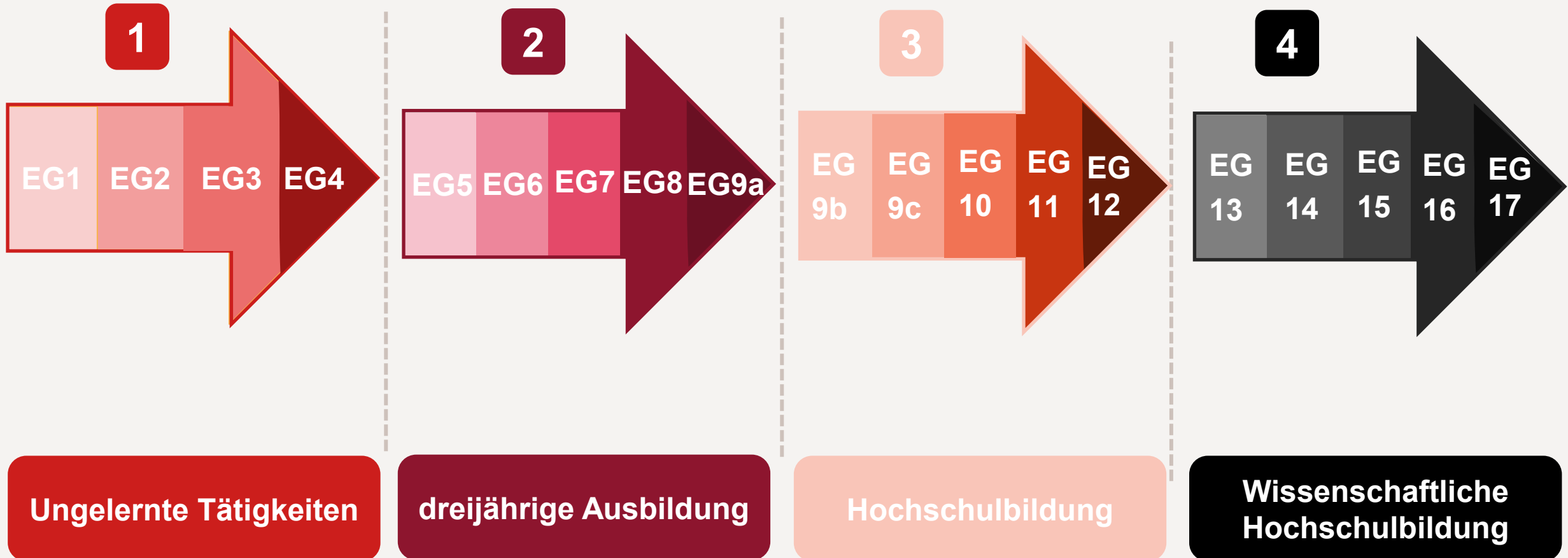
Baukastenprinzip

= Innerhalb der Qualifikationsebenen bauen EG aufeinander auf



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Qualifikations- / Wertebenen

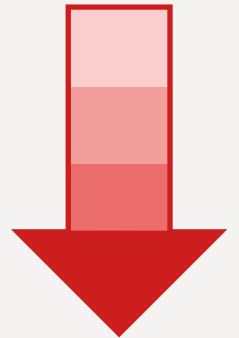




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 1: Ungelernte Tätigkeiten

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 1		einfachste Tätigkeiten			
EG 2		einfache Tätigkeit, die innerhalb kurzer Zeit erlernt werden können			Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
EG 3	EG2 +	einfache Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist			Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
EG 4	EG3 +	schwierige Tätigkeiten (Hinweis: Heraushebung in Anm.) (FG2)	1/4 gründliche Tätigkeiten (FG1)		Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

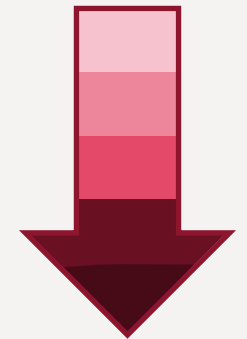




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 2: dreijährige Ausbildung

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 5		3-jährige Ausbildung und entsprechenden Tätigkeit (FG1)	1/2 gründliche Fachkenntnisse (FG2)	Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingruppierungsmechanismus	Anmerkung zu FG2 Gründliche Fachkenntnisse , s. EG4
EG 6	EG5 +	EG5 FG1 + gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (FG1)	EG5 FG2 + vielseitige Fachkenntnisse (FG2)	Im Ergebnis erfordern beide FG gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
EG 7	EG6 +	1/5 selbständige Leistungen			Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
EG 8	EG6 +	1/3 selbstständige Leistungen			Selbstständige Leistung , s. EG7
EG 9a	EG6 +	[1/2] selbstständige Leistungen			Selbstständige Leistung , s. EG7

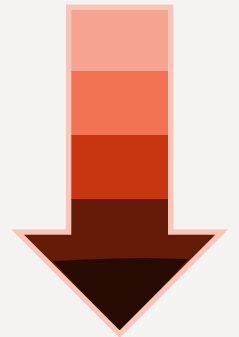




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 3: Hochschulbildung (→ Ziff. 4 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 9b		Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit	[1/2] gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen	Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingrup- pierungsmechanismus	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
EG 9c	EG9b +	Besonders verantwortungsvoll			
EG 10	EG9c +	1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung			
EG 11	EG9c +	[1/2] besondere Schwierigkeit und Bedeutung		Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingrup- pierungsmechanismus	
EG 12	EG11 +	erheblich durch Maß der Verantwortung			

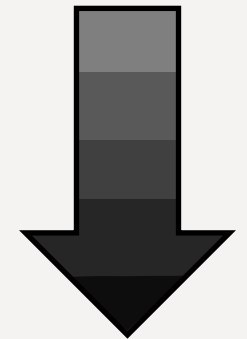




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 4: wissenschaftliche Hochschulbildung (→ Ziff. 3 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale			Hinweise
EG 13		Wissenschaftlicher Hochschulabschluss und entsprechende Tätigkeit (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)		
EG 14	EG13 +	1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung (FG1) ODER 1/3 hochwertige Leistung bei besonders schwierigen Lstg (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)	Mindestens 3 MA der EG 13 unterstellt (FG3)	Hinweis zu FG3: Ausschließlich die Eingruppierung aufgrund Qualifikation ist maßgebend
EG 15	EG13 +	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung UND erheblich höheres Maß an Verantwortung (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)	Mindestens 5 MA der EG 13 unterstellt (FG3)	Hinweis zu FG3: Ausschließlich die Eingruppierung aufgrund Qualifikation ist maßgebend

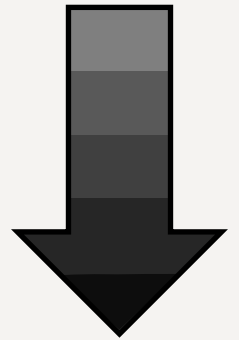




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 4: wissenschaftliche Hochschulbildung (→ Ziff. 3 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale	Hinweise	Definitionen
EG 16	EG15 +	besonders hoher Entscheidungsspielraum ODER besonders hohe Anforderungen an MA-Führung		Ein besonders hoher Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn neue komplexe Problemstellungen innovatives, konzeptionelles Denken erfordern, Lösungswege methodisch offen und inhaltlich wenig vorgegeben sind, grundlegende längerfristige Entwicklungen mit übergeordneter Bedeutung aufgrund der Tragweite der Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung sind gegeben, wenn die Tätigkeit die gemeinsame, auf persönliche Überzeugung der Mitarbeiter ausgerichtete Entwicklung und Ausgestaltung von aufgaben-/bereichsbezogenen sowie individuellen Zielen erfordert, wobei regelmäßig unterschiedliche Interessenlagen zu berücksichtigen sind. Diese sind besonders gegeben, wenn in Netz-, Projekt- oder sonstigen funktions- und/ oder bereichsübergreifenden fluiden Teamstrukturen mit erheblicher Schnittstellenkomplexität und lediglich fachlicher Weisungsfunktionen ausgeprägte Management- und Kommunikationskompetenzen erfordern.
EG 17	EG15 +	besonders hoher Entscheidungsspielraum UND besonders hohe Anforderungen an MA-Führung		Besonders hoher Entscheidungsspielraum und besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung, s. EG 16





Aufbau der neuen Entgeltordnung

Sonstige Mitarbeiter (s. Vorbemerkung 2. Anhang EGO)



- Sonstige Mitarbeiter“ in der Regel sog. Quereinsteiger-Thematik
 - Ausdrückliche Benennung in Tätigkeitsbezeichnung **zwingend** erforderlich
 - Im Allgemeinen Teil grds. ab EG 9b möglich (Wert-Ebene 3), s. EG 9b FG 1 Teil A Abschnitt I Ziffer 3 Anhang EGO [Bei speziellen Tätigkeitseigenschaften eher]
 - Praxisrelevanz ab Wert-Ebene 4 ($\geq$ EG 13)
- ! Praxistipp: Auf Wert-Ebene 3 vorrangig alternative FG prüfen!**
Anforderungen an „sonstigen Mitarbeiter“ sind im Vergleich zur FG „gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen“ deutlich höher.



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Sonstige Mitarbeiter - Quereinsteiger

Voraussetzungen



- ✓ **gleichwertige Fähigkeiten** und
- ✓ ihrer **Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten**
 - Restriktive Auslegung durch Rechtsprechung
 - = „Im Tarifsysteem ohne weiteres erkennbare Ausnahmeregelung“, LAG Köln Urt. v. 17.7.2025 – 6 Sla 122/25)
- Gefordert wird Verwendungsbreite, vergleichbar mit der von **Beschäftigten mit abgeschlossener Ausbildung**.
- Nicht Spezialist in nur einem Bereich, sondern eine über aktuelle Tätigkeit hinausgehende vielseitige Einsetzbarkeit (**Universalist**)
- = Keine Relevanz für Berufsanfänger





Aufbau der neuen Entgeltordnung

Minus-eins-Regel (Vorbemerkung 2. Anhang EGO)



- ✓ Nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit
- ✓ Vorausgesetzte **Qualifikation nicht erfüllt**
- ✓ **Kein** Fall des **sonstigen Mitarbeiters**
- ✓ **Keine** Regelung „...in der Tätigkeit von...“, Vorb. 2. Satz 3 Anhang EGO



Folge, Vorbemerkung 2. Satz 1 Anhang EGO

- Eingruppierung in nächst niedrigere Entgeltgruppe



Grundsätze der Eingruppierung in der AVR 2027



Grundsätze der Eingruppierung

§ 24 AVR Caritas 2027

- Zentrale Norm für die Vergütungsstruktur
- Entgelt folgt der Eingruppierung
- Einfluss auf Personalgewinnung, Personalentwicklung

AVR 2027 · Abschnitt III § 24 Abs. 1 S. 2:

Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

Herausforderung

Bewertungslogik des Eingruppierungssystems ⚡ Anforderung an moderne Arbeitswelt

Gesamtschau

AVR Caritas 2027 ist ein vergleichsweise modernes Tarifwerk



Grundsätze der Eingruppierung

Kernbegriff: Tarifautomatik (→ § 24 Abs. 2 AVR Caritas 2027)

Vereinbarung zwischen
Dienstgeber und Mitarbeiter



Mitarbeiter übt bestimmte Tätigkeit
nicht nur vorübergehend aus



MA ist **automatisch** in EG
eingruppiert, die der
auszuübenden Tätigkeit
entspricht.



Tarifautomatik
kraft AVR Caritas 2027



Grundsätze der Eingruppierung

Kernbegriff: Tarifautomatik (→ § 24 Abs. 2 AVR Caritas 2027)



Keine Vereinbarung der Parteien
im Dienstvertrag über
Eingruppierung



Bewertungen z.B. in der
Stellenbeschreibung:
rein deklaratorisch



Keine Festsetzung durch den
Dienstgeber



Bewertung in § 5 Muster-DV: **rein
deklaratorisch**

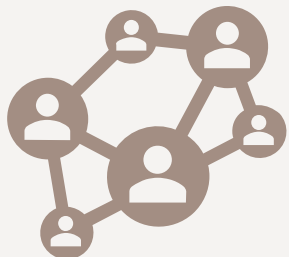


Grundsätze der Eingruppierung

Die „auszuübende Tätigkeit“ (→ § 24 Abs. 2 S. 1 AVR Caritas 2027)



- = Tätigkeit, die der Dienstgeber **ausdrücklich oder konkludent** übertragen hat
- **Ausdrückliche Übertragung** z.B. durch Dienstvertrag (§ 1 Muster-DV) oder Stellenbeschreibung
- **Konkludente Übertragung** z.B. durch Handeln/ Dulden des DG
- Anknüpfungspunkt: übertragene Tätigkeit (nicht Qualifikation)
- ≠ tatsächliche Tätigkeit



- **Problem:** Wer darf Tätigkeit übertragen (Fachvorgesetzter, Personalabteilung, ...)
- ⚠ **Praxistipp: Zuständigkeitsregelungen für Einrichtung treffen und bekannt geben!**
- Andernfalls: **Risiko von Anscheins- / Duldungsvollmacht!**



Grundsätze der Eingruppierung

NEU: Eingruppierung in besonderen Fällen (→ § 25 AVR Caritas 2027)

Voraussetzungen:



- ✓ **keine** Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- ✓ (Tatsächliche) **Änderung der Tätigkeit** – nicht nur vorübergehend – und diese entspricht höherer Entgeltgruppe
- ✓ MA übt Tätigkeit **≥ 6 Monate** aus



Folge, § 25 AVR Caritas 2027:

- Eingruppierung in höhere EG nach Ablauf des 6. Monats
- Grundsätze des § 26 gelten für vorherige Zeit
- **WICHTIG!** Korrektur vor Ablauf der 6 Monate möglich, § 25 Abs. 3



Grundsätze der Eingruppierung

Abgrenzung: „nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit“ (→ § 26 AVR 2027)



- ✓ Wille des Dienstgebers muss erkennbar sein
- ✓ Zweck (Vertretung) + zeitliche Befristung
- ✓ Grenze billiges Ermessen
- ⚠ **Praxistipp: deutliche Klarstellung !!**



Folge, § 26 AVR Caritas 2027:

- keine Änderung der Eingruppierung
- Anspruch auf **persönliche Zulage ab** Übertragung für **> 3 Monate**



Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierungsvorgang

Festlegen der **auszuübenden Tätigkeit**

Zusammenfassung der Tätigkeiten in **Arbeitsvorgängen**

Gesamte auszuübende Tätigkeit und Arbeitsvorgänge (**Tätigkeitsmerkmale**)

Zuordnung zu einer **Entgeltgruppe**

Arbeitsleistungen, die
– bezogen auf den
Aufgabenkreis – zu
einem bei natürlicher
Betrachtung
abgrenzbaren
Arbeitsergebnis
führen



Grundsätze der Eingruppierung

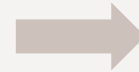
Darstellung von Arbeitsvorgängen, etc. für eine Stellenbeschreibung

Arbeitsvorgang (AV)



Abwicklung der laufenden kaufmännischen Buchführung für [...]

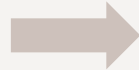
Arbeitsschritte (AS)
AS 1



Kontieren und Buchen aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen
Einschließlich

- Klären von Unklarheiten bei der Kontierung
- Abstimmen von Eingangszahlungen nach RE-Nummer
- Ausstellen, Kontieren und Buchen von Gutschriften/ Erstattungen anhand entsprechender Belege

AS 2



...

Zusammenhangs-
tätigkeit (ZT)



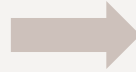
- Führen der Ablage
- Regelmäßige Abstimmung der Konten & Ausgleich der OP-Listen
- Teilnahme an Dienstbesprechungen



Grundsätze der Eingruppierung

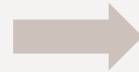
Darstellung von Arbeitsvorgängen, etc. für eine Stellenbeschreibung

Arbeitsergebnis (AE)



Sachgerechte Dokumentation der laufenden Geschäftsvorfälle für die Einrichtung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung

Fachkenntnisse



Detaillierte Kenntnisse

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Kontenplan
- Aufbewahrungspflichten nach HGB und AO
- Handhabung und Anwendung von Anwendungssoftware (MS-Office, Buchhaltungssoftware)



Grundsätze der Eingruppierung

Zuordnung zur Entgeltgruppe

Voraussetzungen

- **Arbeitsergebnis** maßgebend für Bestimmung des Arbeitsvorgangs
- Für die Beurteilung ist **natürliche Betrachtungsweise** und **Arbeitsorganisation**
- **Zusammenhangstätigkeiten** sind dem Arbeitsvorgang hinzuzurechnen (Aufspaltungsverbot)

Zuordnung

- Jeweiligen Arbeitsvorgängen sind **Zeitanteile** gemessen an Gesamtarbeitszeit **zuzuordnen**
- 50% Arbeitsvorgänge (**Hälftigkeitsgrundsatz**) erfüllen Tätigkeitsmerkmal einer EG; ggf. Addition der Zeitanteile mehrerer Arbeitsvorgänge
- Ausnahme: EGO schreibt anderes Zeitmaß vor
- Ermittlung Zeitanteile: Multimomentaufnahme, Arbeitstagebuch, **qualifizierte Schätzung** (regelmäßig über Zeitraum 3 bis 6 Monate)

Exkurs: Stellenbeschreibung

Praxistipp



- Stellenbeschreibung **nicht Teil des Arbeitsvertrags**, dann Änderungen grds nur einvernehmlich möglich
- Besser „**neben**“ **Arbeitsvertrag** fertigen, dann abstrakte Konkretisierung des Direktionsrechts



Grundsätze der Eingruppierung

Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

- Bei Eingruppierung **Zustimmungsrecht der MAV**, § 35 Abs. 1 Rahmen-MAVO
- Ohne Zustimmung keine kollektivrechtlich wirksame Eingruppierung
- MAV kann nur aus den in § 35 Abs. 2 Rahmen-MAVO benannten Gründen widersprechen
- Ggf. Einigungsgespräch
- Fehlende Zustimmung muss durch Kirchliches Arbeitsgericht ersetzt werden

Pause



Grundsätze der Eingruppierung

NEU: Entgeltgruppe 1 – Einfachste Tätigkeiten

Ausgangssituation

- *Überleitung:* **VG 11/ VG10 → Überleitung in EG2, § 2 Teil I Anhang Überleitung**
- *Hintergrund:* Alle Tätigkeitsmerkmale der VG11/ VG10 beschreiben zumindest einfache Tätigkeiten
- *Wirtschaftliche Auswirkung:* Vergütung nach EG2 erheblich höher – bis +25% – Stichwort „Entgeltsperre“

- In EGO ist NEU eine **Entgeltgruppe 1** tarifiert – **einfachste Tätigkeiten**
- *Wirtschaftliche Auswirkung:* EG1 leicht unterhalb des Niveaus von VG11



Grundsätze der Eingruppierung

NEU: Entgeltgruppe 1 – Einfachste Tätigkeiten

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten,
zum Beispiel ←

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter,
- Hausgehilfe,
- Bote (ohne Aufsichtsfunktion)

Keine abschließende Aufzählung in EG 1

Bei Gesamtbetrachtung - maßgebende Kriterien:

- **Keine** Vor- und Ausbildung erforderlich, **keine** eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich
- Sehr kurze Einweisung oder Anlernphase in die übernommene Tätigkeit
- Einarbeitungszeit von ein bis zwei Tagen nicht zwingend keine einfachste Tätigkeit mehr



Grundsätze der Eingruppierung

NEU: Entgeltgruppe 1 – Einfachste Tätigkeiten

■ **Zweck der Einarbeitungszeit:**

- Erlangen einer gewissen Geschwindigkeit und Routine bei feststehenden Tätigkeitsabläufen oder
- Beherrschen der Arbeitsabläufe als solche - etwa Erfassung verschiedenartiger Details (in diesen Fällen bei mehrtägiger Einarbeitungszeit regelmäßig keine einfachste Tätigkeit)

- **Kein eigenständiger**, nicht gänzlich unbedeutender **Entscheidungs- und Verantwortungsbereich**
- Im Wesentlichen **gleichförmige** und gleichartige, „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeit ohne nennenswerte eigene Überlegungen
- zumeist **klare Aufgabenzuweisung** bei „einfachsten Tätigkeiten“

Aylin beginnt ohne Ausbildung in der Klinikküche – und bleibt dort nicht



2027–2036 · von EG 1 bis EG 9a

Spülen, Portionieren, Zerkleinern: Aylin startet in EG 1

2027 · Zentralküche

Aylin erhält jeweils klare Aufträge. Die Abläufe wiederholen sich, die Maschinen werden nach kurzer Einweisung bedient und eigene Entscheidungen sind kaum erforderlich.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- Geschirr spülen und Essenswagen entladen
- Mahlzeiten nach festem Stationsplan portionieren
- Gemüse waschen und mit vorgegebenem Programm zerkleinern

EGO · Teil A I Nr. 1

**„Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten“, z. B.
„Spülen und Gemüseputzen und sonstige
Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich“.**

Tarifliche Station

**EG 1 – weil zeitlich mindestens die Hälfte aus
einfachsten, gleichförmigen Küchenarbeiten besteht.**

BAG 20.05.2009 – 4 ABR 99/08

Küchenhilfe: Mehr als zwei Drittel der Tätigkeit waren einfachste Küchenarbeiten; maßgeblich war der Zeitanteil.



Vier Wochen Einarbeitung: EG 2 – noch nicht EG 3

2028 · Pflegeservice

Aylin wechselt auf eine Station. Nun muss sie Hygieneabläufe, Kostformen, Medizinprodukte und die Organisation des Stationsalltags sicher beherrschen.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- Mahlzeiten auswählen, verteilen und bei Schluckstörungen anreichen
- Pflegewagen und Funktionsräume hygienisch aufbereiten
- Tätigkeiten dokumentieren und sich mit Pflegekräften abstimmen

EGO · EG 2 und EG 3

EG 2 verlangt eine fachliche Einarbeitung über eine sehr kurze Einweisung hinaus; EG 3 eine „eingehende fachliche Einarbeitung“.

Tarifliche Station

EG 2 – vier Wochen fachliche Einarbeitung sind mehr als EG 1, nach der Rechtsprechung aber noch nicht automatisch „eingehend“.

LAG Schleswig-Holstein 21.03.2023 – 2 TaBV 20/22

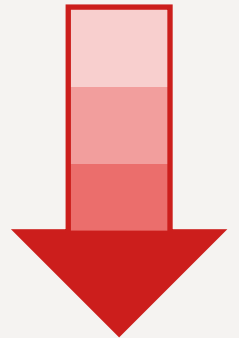
Pflegeservicekraft mit vierwöchiger Einarbeitung: EG 2, nicht EG 3.



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 1: Ungelernte Tätigkeiten

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 1		einfachste Tätigkeiten			
EG 2		einfache Tätigkeit, die innerhalb kurzer Zeit erlernt werden können			Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
EG 3	EG2 +	einfache Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist			Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
EG 4	EG3 +	schwierige Tätigkeiten (Hinweis: Heraushebung in Anm.) (FG2)	1/4 gründliche Tätigkeiten (FG1)		Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.



Ausbildung plus passende Tätigkeit: Aylin erreicht EG 5



2032 · Patientenabrechnung

Aylin absolviert berufsbegleitend die Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen. Danach wechselt sie in die Patientenabrechnung.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- standardisierte stationäre Fälle abrechnen
- Kostenträger und Versicherungsdaten prüfen
- Korrekturen nach festgelegten Regeln veranlassen

EGO · Teil A I Nr. 3 · EG 5

„Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ... mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.“

Tarifliche Station

EG 5 – nicht wegen der Urkunde allein, sondern wegen dreijähriger Ausbildung plus entsprechender kaufmännischer Tätigkeit.





Grundsätze der Eingruppierung

Selbstständige Leistungen

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungs- merkmale	Definitionen
EG 5		3-jährige Ausbildung und entsprechenden Tätigkeit (FG1)	Anmerkung zu FG2 Gründliche Fachkenntnisse , s. EG4
EG 6	EG5 +	EG5 FG1 + gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (FG1)	...
EG 7	EG6 +	1/5 selbständige Leistungen	...
EG 8	EG6 +	1/3 selbständige Leistungen	...
EG 9a	EG6 +	[1/2] selbständige Leistungen	...

Gründliche Fachkenntnisse

- ✓ **Quantitatives** Element
- ✓ **Qualitatives** Element → Überblick **nicht** ausreichend, inhaltl. Tiefe erforderlich
- ✓ **Rechtskenntnisse ≠ Fachkenntnisse**,
hinzutreten: Erfahrungswissen, Schulungswissen, Allgemeinbildung, technische Kenntnisse
- ✓ **Wichtig!**
Einzusetzende FK ↔ auszuübende Tätigkeit
- = **Fachkenntnisse**
 - Nicht unerhebliches Ausmaß
 - Nicht oberflächlich



Grundsätze der Eingruppierung

Selbstständige Leistungen

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungs merkmale	Definitionen
EG 5		3-jährige Ausbildung und entsprechenden Tätigkeit (FG1)	Gründliche Fachkenntnisse , s. EG4
EG 6	EG 5 +	EG5 FG1 + gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (FG1)	Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
EG 7	EG 6 +	1/5 selbständige Leistungen	...
EG 8	EG 6 +	1/3 selbständige Leistungen	...

Gründl. und vielseitige Fachkenntnisse

- ✓ Gründl. FK zwingende Voraussetzung
- ✓ Einzusetzende FK $\leftrightarrow$ auszuübende Tätigkeit
- ✓ Umfang ist entscheidend
- = Vielseitigkeit
 - Verschiedenartigkeit der einzusetzenden FK
 - Ausreichende Quantität



Grundsätze der Eingruppierung

Selbstständige Leistungen

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale	Definitionen
EG 5		3-jährige Ausbildung ...	...
EG 6	EG 5 +	EG 5 FG1 + gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (FG1)	...
EG 7	EG 6 +	1/5 selbstständige Leistungen	Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative ; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
EG 8	EG 6 +	1/3 selbstständige Leistungen	Selbstständige Leistung , s. EG 7
EG 9a	EG 6 +	[1/2] selbstständige Leistungen	Selbstständige Leistung , s. EG 7

Selbstständige Leistung

- ✓ **Gedankenarbeit** im Rahmen der vorausgesetzten FK. Verlangt:
 - **Eigene Beurteilung und Entscheidung**
 - **Abwägungsprozess**, Verknüpfen von unterschiedl Informationen, Entscheidung als Ergebnis des Abwägungsprozesses
- ✓ **Nicht entscheidend**: Erarbeiten ohne Vorgesetzten oder Letztentscheidungsbefugnis
- ✓ **Wichtig!**
Selbstständige Leistung ↔ Arbeitsvorgang

Bei 25 Prozent eigenen Entscheidungen erreicht Aylin die Schwelle der EG 7



2033 · erste eigene Fälle

Neben Routineabrechnungen übernimmt Aylin erste Rückfragen der Kostenträger. Sie muss Sachverhalte aufklären, streitige Fälle klären und eine vertretbare Lösung entwickeln.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- Unterlagen selbstständig zusammenführen
- Regelungen auf den Einzelfall anwenden
- Antwort und weiteres Vorgehen eigenständig entwerfen

EGO · EG 7

Tätigkeit der EG 6, die „mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert“
(die persönlichen Voraussetzungen der EG 6 müssen trotzdem vorliegen)

Tarifliche Station

EG 7 – wenn gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorliegen und 25 Prozent echte selbstständige Leistungen sind.



45 Prozent selbstständige Fälle: EG 8 ja, EG 9a noch nicht

EG 7 · $\geq 1/5$ selbstständige Leistungen in mindestens einem Fünftel der Tätigkeit

EG 8 · $\geq 1/3$ selbstständige Leistungen in mindestens einem Drittel der Tätigkeit

EG 9a · $\geq 1/2$ selbstständige Leistungen in mindestens der Hälfte der Tätigkeit

MERKE

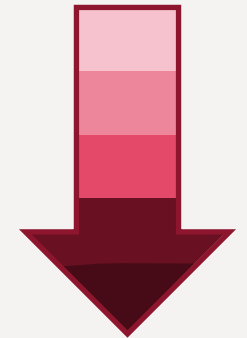
Ein kompletter
Abrechnungs- oder
Streitfall ist der
Arbeitsvorgang – nicht
nur die Sekunde der
Entscheidung.



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 2: dreijährige Ausbildung

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 5		3-jährige Ausbildung und entsprechenden Tätigkeit (FG1)	1/2 gründliche Fachkenntnisse (FG2)	Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingruppierungsmechanismus	Anmerkung zu FG2 Gründliche Fachkenntnisse , s. EG4
EG 6	EG5 +	EG5 FG1 + gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (FG1)	EG5 FG2 + vielseitige Fachkenntnisse (FG2)	Im Ergebnis erfordern beide FG gründliche und vielseitige Fachkenntnisse	Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
EG 7	EG6 +	1/5 selbständige Leistungen			Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
EG 8	EG6 +	1/3 selbstständige Leistungen			Selbstständige Leistung , s. EG7
EG 9a	EG6 +	[1/2] selbstständige Leistungen			Selbstständige Leistung , s. EG7



§ 25 AVR: Aylins Aufgabe verändert sich ohne, dass eine neue Zuweisung stattgefunden hat.

Monat 1

Monate 1–6

ab Monat 7

Aylin führt die ihr übertragene Aufgabe weiter aus, diese wird aber umfangreicher. Eine neue Zuweisung findet nicht statt. Die streitigen Fälle machen nun 55 Prozent aus.

Aylin übt die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen aus.
§ 26 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Bei erfüllten Merkmalen ist Aylin mit Beginn des siebten Monats in EG 9a eingruppiert.

Der Vertrag erzeugt nicht die EG, entscheidend ist die dauerhaft übertragene und auszuübende Tätigkeit

Erläuterung:
Folie 28

Benjamin sammelt Abschlüsse –aber jede Urkunde braucht den passenden Einsatz



2027–2040 · von EG 5 bis EG 10

Benjamin arbeitet schon in der Diätetik aber noch ohne Anerkennung

2027 · Ernährungsteam

Benjamin arbeitet im Ernährungsteam des Krankenhauses. Er erfasst Kostformen, setzt vorgegebene Diätpläne um und unterstützt die Diätassistentinnen bei Berechnungen. Eine staatliche Anerkennung besitzt er noch nicht.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 5

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Diätassistenten“

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Festgelegte Kostpläne in das Verpflegungssystem übertragen
- Standardisierte Speisepläne nach Vorgaben zusammenstellen
- Sonderkost zwischen Station, Küche und Diätassistenz koordinieren

Tarifliche Station

EG 5 – das besondere Auffangmerkmal erfasst die Tätigkeit auch ohne staatliche Anerkennung

BAG 05.05.2021 – 4 AZR 666/19

Ein eigenes Merkmal „in der Tätigkeit von“ ist gegenüber einem pauschalen Rückgriff auf Minus-1 vorrangig zu prüfen.

Staatlich anerkannter Diätassistent: Benjamin erreicht EG 7

2030 · Diätassistent

Benjamin beendet die dreijährige Ausbildung und erhält die staatliche Anerkennung. Das Klinikum überträgt Benjamin dauerhaft einen eigenen Aufgabenbereich als Diätassistent. Er bearbeitet die Regelversorgung nun fachlich selbstständig.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 7

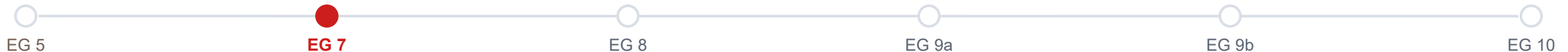
„Staatlich anerkannte Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.“

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- ärztliche Standardverordnungen in geeignete Kostpläne umsetzen
- Nährwerte und Standarddiäten fachlich berechnen und prüfen
- Zubereitung, Ausgabe und Dokumentation der Diäten überwachen

Tarifliche Station

EG 7 – Nicht jede Urkunde führt automatisch zur höheren Entgeltgruppe, bei Benjamin kommen die ausdrücklich verlangte Anerkennung und die entsprechende Tätigkeit zusammen.



Neue Patientengruppen verändern Benjamins Tätigkeit

2032 · Diätassistent

Benjamin berät nun einzelne Patientinnen und Patienten, führt selbstständig Ernährungserhebungen durch und berechnet besondere Diätformen, beispielsweise bei Niereninsuffizienz. Diese Aufgaben nehmen 30 Prozent seiner Tätigkeit ein

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Patienten mit Niereninsuffizienz oder Hyperlipidämie individuell beraten
- Ernährungserhebungen selbstständig durchführen und auswerten
- spezifische Diätformen berechnen und mit der Küche umsetzen

Tarifliche Situation

EG 8 – 30 Prozent überschreiten die tarifliche Viertelschwelle.



Aus einzelnen Fällen wird Benjamins Arbeitsschwerpunkt

2034 · Diätassistent

Die Zahl der ernährungstherapeutisch schwierigen Fälle steigt. Inzwischen entfallen 55 Prozent seiner Tätigkeit auf individuelle Beratungen und besondere Diätformen.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, die schwierigen Aufgaben erfüllen; ohne besondere Quote gilt: mindestens zur Hälfte.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- komplexe Einzelberatungen in Nephrologie und Gastroenterologie verantworten
- Sonderdiäten bei Leberzirrhose, Maldigestion oder Malabsorption berechnen
- Verlauf auswerten und Anpassungen mit Medizin, Pflege und Küche abstimmen

Tarifliche Situation

EG 9a – weil schwierige Arbeitsvorgänge die Hälfteschwelle dauerhaft überschreiten



Benjamin wird Diabetesberater – seine Tätigkeit bleibt zunächst jedoch gleich

2035 · Diabetesberater

Benjamin absolviert eine Fortbildung zum Diabetesberater. Danach arbeitet er aber weiterhin überwiegend mit allgemeinen Kostformen. Eine eigene Diabetesberatung wird ihm noch nicht übertragen.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9b

Fortbildung zum Ernährungsberater oder vergleichbare Fortbildung, z. B. Diabetesberater, und entsprechender Tätigkeit.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- komplexe Einzelberatungen in Nephrologie und Gastroenterologie verantworten
- Sonderdiäten bei Leberzirrhose, Maldigestion oder Malabsorption berechnen
- Verlauf auswerten und Anpassungen mit Medizin, Pflege und Küche abstimmen

Tarifliche Situation

EG 9a – Benjamin kann jetzt fachlich zwar mehr. Eingruppiert wird aber weiterhin die Tätigkeit, die ihm tatsächlich übertragen ist.

BAG 25.01.2017 – 4 AZR 379/15

Besondere Tätigkeitsmerkmale greifen nur, wenn ihre Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind; die formale Einordnung allein genügt nicht.

EG 5

EG 7

EG 8

EG 9a

EG 9b

EG 10

Benjamin übernimmt die Diabetesberatung

2037 · Diabetesberater

Das Krankenhaus eröffnet eine diabetologische Schwerpunktambulanz. Benjamin übernimmt dort dauerhaft den überwiegenden Teil der Ernährungsberatung.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9b

Fortbildung zum Ernährungsberater oder vergleichbare Fortbildung, z. B. Diabetesberater, und entsprechende Tätigkeit

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- strukturierte Einzelberatungen für Menschen mit Diabetes durchführen
- individuelle Kohlenhydrat- und Mahlzeitenpläne an die Therapie anpassen
- Schulungen durchführen und den ernährungstherapeutischen Verlauf auswerten

Tarifliche Situation

EG 9b – Jetzt liegen beide Voraussetzungen vor:

- **Fortbildung zum Diabetesberater**
- **entsprechende Tätigkeit**



Vier Monate lang leitet Benjamin das Ernährungsteam

2039 · Diabetesberater

Die Leiterin der Diätküche fällt von Januar bis April für vier Monate aus. Benjamin übernimmt vertretungsweise die vollständige Leitung der größeren Einheit mit zwölf VK (18 Köpfe) und übt damit eine EG 10 Tätigkeit aus.

EGO · Teil B XI. Nr. 20 EG 10 Nr. 1

Leiter einer größeren organisatorischen Einheit; bei Vertretung von mehr als drei Monaten entsteht eine persönliche Zulage.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Personal einsetzen und Aufgaben für zwölf VK verbindlich verteilen
- Tagesablauf, Qualität und fachliche Eskalationen der Einheit steuern
- fachliche und organisatorische Weisungen während der Vertretung erteilen

Tarifliche Situation

Grundeingruppierung EG 9b – für April ist im Viermonatsbeispiel die persönliche Zulage zur EG 10 zu prüfen.



Vier Monate Vertretung: Zulage statt sofortiger EG 10

1. Januar

Benjamin übernimmt vertretungsweise die vollständige Leitung der Diätetik;
Hinweis: Kein Fall der ständigen Vertretung (EG 9c)

31. März

Die Dreimonatsfrist ist erreicht.
Dauert die Vertretung länger,
wird ab April die Zulage
ausgelöst (§ 26).

30. April

Für den vollen Vertretungsmonat April erhält Benjamin die persönliche Zulage.

Eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung ist keine „ständige Vertretung“ und ändert die Grundeingruppierung nicht!!

Erläuterung:
Folie 29

Benjamin übernimmt die Leitung dauerhaft

2040 · Leiter des Diätetikbereichs

Nach einem Auswahlverfahren überträgt das Krankenhaus Benjamin die Leitung endgültig. Er verantwortet nun Personaleinsatz, Organisation und fachliche Abläufe der zwölköpfigen Einheit.

EGO · Teil B XI. Nr. 20 EG 10 Nr. 1

Leiter einer größeren organisatorischen Einheit

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Personaleinsatz und Aufgabenverteilung dauerhaft verantworten
- verbindliche Qualitäts- und Prozessstandards festlegen und kontrollieren
- Mitarbeitergespräche, Einsatzplanung und Entwicklung der Einheit steuern

Tarifliche Situation

EG 10 – Benajmin leitet nun den Diätetikbereich und damit eine größere organisatorische Einheit. Er erfüllt alle persönlichen Voraussetzungen und übt eine entsprechende Tätigkeit aus.

EG 5

EG 7

EG 8

EG 9a

EG 9b

EG 10



Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierung von Leitungstätigkeiten

Aktuell AVR Caritas

- Unterstellungsverhältnisse → **Ltd. Physiotherapeut**, VG 4b Ziff 12 (12 MA)
- Plätze → **Ltg. stat. Einrichtung**, VG 4a Ziff. 8a (80 Plätze)
- Betten → **Verwaltungsleitung**, VG 4b Ziff. 20a (80 Betten)
- Vollportionen → **Küchenltg**, VG 5b Ziff 25 (>300 Vollport.)

AVR Caritas 2027

- Unterstellungsverhältnisse → **Ltd. Physiotherapeut**,
EG XY Ziff. 20 Abschnitt XI Teil B
Beachte Vorbem. 9.: VB-Wert maßgebend!
- Grad d. Verantwortlichkeit → **Küchenltg**,
EG 9c Ziff. 3 Abschnitt I Teil A



Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierung von Leitungstätigkeiten

Unterstellte Mitarbeitende

- (Ausschließlich) VB-Wert maßgebend, s. Vorbemerkung 9 Anhang EGO
- **Keine Anforderung an Qualifikation** der unterstellten Mitarbeitenden, Ausnahme: Qualifikationsniveau (EG XY) ausdrücklich benannt!

Stellvertretende Leitungen

- (weiterhin) **eine Entgeltgruppe niedriger** als Leitung
- **keine stellvertretenden Leitungen** eingruppierungstechnisch sog. Urlaubs- und sonstige Abwesenheitsvertretungen, s. Vorbemerkung 10 Anhang EGO



Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierung von Leitungstätigkeiten – Unterstellungsverhältnis

20. Leitende Mitarbeiter (Teil B Abschnitt XI.)

Vorbemerkungen

1. Diese Tätigkeitsmerkmale finden in den Bereichen der vorstehenden **Ziffern 4 bis 10, 13, 15, 16 und 19** Anwendung.
2. Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Abteilungs-, Gruppen- bzw. Teamleitung (organisatorische Einheiten) folgende werden folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
 - a) Der Leitung einer **kleineren organisatorischen Einheit** sind in der Regel **nicht mehr als** neun Mitarbeiter unterstellt.
 - b) Der Leitung einer **größeren organisatorischen Einheit** sind in der Regel **nicht mehr als** 16 Mitarbeiter unterstellt.
 - c) Der Leitung einer **besonders großen organisatorischen Einheit** sind in der Regel **mehr als** 24 Mitarbeiter unterstellt.
3. ...

Gilt nur für benannte Bereiche

HINWEIS
Was gilt zwischen 17 und 24 Mitarbeitenden?



Grundsätze der Eingruppierung

Eingruppierung von Leitungstätigkeiten – Grad der Verantwortlichkeit



Leitungstätigkeit, Teil A, Abschnitt I.

- Anknüpfungspunkt: auszuübende Tätigkeit
- Keine pauschale Aussage möglich

Hinweise

- Tätigkeiten der **Wert-Ebenen 3 und 4** beinhalten im Grundsatz Leitungsverantwortung
- Tätigkeiten der **Wert-Ebene 2** mit Heraushebungsmerkmal („Selbstständige Leistungen“)



Vergleichs-/ Kontrollmöglichkeiten

- Anknüpfungspunkt: Unterstellungsverhältnisse in Teil A, Abschnitt II. Ziffer 1
Bezügerechner: Wenn 3 MA der EG 6 FG 1 oder 2 unterstellt → EG 9a FG 3
 Wenn 4 MA der EG 9a FG 1 oder 2 unterstellt → EG 9b
- Rechtsprechung zu Eingruppierung im TVöD
- Zuordnungstabelle, § 2 Teil I Anhang Überleitung, **Vorsicht!**

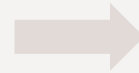


Grundsätze der Eingruppierung

Entgeltgruppen 16 und 17

EG 15

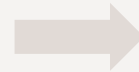
Ausgangsgruppe



- Besond. Schwierigkeit / Bedeutung **und** erheblich höheres Maß an Verantwortung (Min. 5 MA der EG 13 unterstellt)
- Beispiele: Führungskräfte, Leitungen von größeren Einrichtungen, Abteilungen, Referaten oder Fachbereichen

EG 16

Heraushebungen aus der EG 15



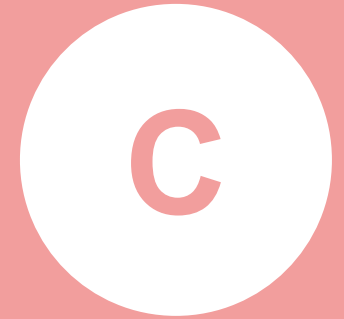
- Besond. hoher Entscheidungsspielraum **oder** besond. hohe Anforderungen an Führung
- Beispiele: Leitungen großer Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten

EG 17

- Besond. hoher Entscheidungsspielraum **und** besond. hohe Anforderungen an Führung
- Beispiele: Geschäftsführer, Leitungen großer Einrichtungen mit Alleinverantwortung

Pause

Christina hat keinen IT-Abschluss – aber einen ungewöhnlich breiten Erfahrungsschatz



2027–2037 · Quereinstieg, alternative Fallgruppen und Minus-1

Christina erreicht EG 6 ohne IT-Ausbildung – als sonstige Mitarbeiterin

2027 · Krankenhaus-IT

Christina betreut Clients, Benutzerkonten, Schnittstellen und kleinere Serverdienste. Sie bringt zehn Jahre Erfahrung aus mehreren IT-Domänen mit.

WAS CHRISTINA KONKRET TUT

- Störungen systematisch analysieren und beheben
- Netzwerk-, Datenbank- und Berechtigungswissen verbinden
- Datenschutz und klinische Abläufe berücksichtigen

EGO · Teil A II Nr. 2 EG 6 FG 1

Mitarbeiter mit einschl. abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie **sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.**

Tarifliche Station

EG 6 – wenn Christina Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist, die der einschlägigen Berufsausbildung wirklich gleichwertig sind.

LAG Baden-Württemberg 16.01.2023 – 1 Sa 12/22

Gleichwertigkeit kann aus verwandter Ausbildung, Fortbildungen und langjähriger breiter Praxis folgen.

EG 6

EG 7

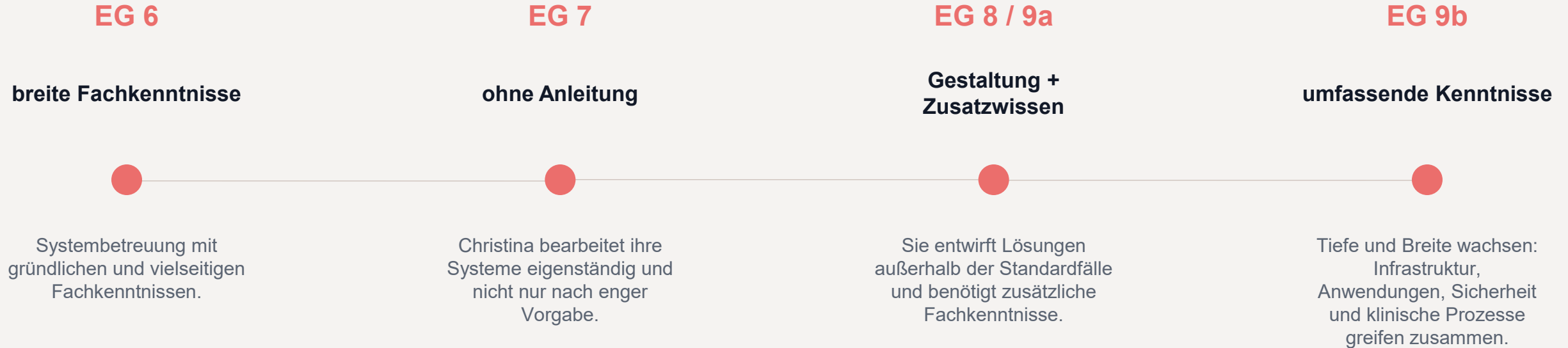
Erläuterungen:
Folien 20, 21

EG 9a

EG 9b

EG 10

Neue Aufgaben führen Christina von EG 6 bis EG 9b – nicht Zeitablauf



Jede Station ist eine neue Tätigkeitsprüfung – keine automatische Zeitfolge.

Bevor Minus-1 greift, müssen beide Fallgruppen der EG 10 geprüft werden

Fallgruppe 1 · Person

- einschlägiger Bachelor plus entsprechende Tätigkeit
- alternativ: sonstige Mitarbeiterin mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen von min. zehn Jahren
- Christina muss studienvergleichbare Breite und Tiefe belegen

Fallgruppe 2 · Aufgabe

- Ausgangspunkt ist eine Tätigkeit der EG 9b
- zusätzlich größerer Gestaltungsspielraum als in EG 8
- kein Bachelor als eigene persönliche Voraussetzung genannt

Christinas Architekturaufgabe kann über Fallgruppe 2 zu EG 10 führen, auch wenn die Gleichwertigkeit zum Bachelor streitig bleibt.

Breite Erfahrung ersetzt den Abschluss – enges Produktwissen nicht

Variante A · EG 10

- Christina beherrscht ein dem Studium vergleichbares breites Wissensgebiet
- sie löst neue Probleme in mehreren IT-Domänen
- Fähigkeiten, zehnjährige Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit sind gleichwertig

Variante B · EG 9b

- Christina kennt nur ein Klinikinformationssystem in großer Tiefe
- die vergleichbare Verwendungsbreite fehlt
- wenn auch Fallgruppe 2 scheitert, ordnet die EGO die nächstniedrigere Gruppe an (Minus-1-Regel)

Minus-1 ist die letzte Auffangregel:

Erst Alternativen prüfen, dann Gleichwertigkeit und erst bei deren Nichtvorliegen eine Gruppe zurück.

Erläuterung:

Folie 22





Einzelheiten der neuen Entgeltordnung AVR 2027



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

**BAG, Beschluss vom 20.5.2009 – 4 ABR 99/08,
Eingruppierung einer Küchenhilfe in einem Bezirksklinikum**

→ Ergebnis: Eingruppierung in **EG1**

Tätigkeiten (AV)	Zeitanteil
1. Waschen und Zerkleinern von Gemüse unter Zuhilfenahme der Rohkostschneide-maschine (Einweisungszeit: 2 Stunden) und der Salatwaschmaschine (Einweisungszeit: 0,5 Stunden)	6,87 %
2. Portionieren und Zerkleinern von Fleisch und Wurst unter Zuhilfenahme der Würfelschneidemaschine (Einweisungszeit: 1,5 Stunden) und des Portioniergeräts (Einweisungszeit: 0,5 Stunden) sowie Portionieren für das Früh- und Abendessen, für die Lunchpakete und Brotzeiten unter Zuhilfenahme der Wurstaufschnittmaschine (Einweisungszeit: 0,5 Stunden)	4,33 %
3. Mitarbeit bei Essenproduktion, unter Anleitung und nach Anweisung des Kochs	5,58 %



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

Tätigkeiten (AV)	Zeitanteil
4. Portionieren der Mahlzeiten nach dem pro Station/Bereich festgelegten Verteilungsplan und Bestückung der Essenswägen	20,98 %
5. Mitarbeit bei der Essen- und Getränkeausgabe in der Cafeteria	4,74 %
6. Kassentätigkeit	3,04 %
7. Spülen des benützten Geschirrs, der Behälter, des Bestecks, Entladen der Essenswägen nach der Rückkehr von den Stationen unter Zuhilfenahme einer Spülmaschine (Einweisungszeit: 2 Stunden)	31,28 %
8. Reinigung der Küche und der Küchengeräte unter Zuhilfenahme eines Wassersaugers und einer Einscheibenbürstenmaschine (Einweisungszeit jeweils: 0,25 Stunden)	23,17 %



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

- Acht Teiltätigkeiten; keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne eines „Gesamtbildes“ – verschiedene Aufgaben
- Maßgeblich für die Eingruppierung: die zeitlich mindestens zur Hälfte (in Summe) auszuübende Tätigkeit
- Jedenfalls **Teiltätigkeiten Nr.1, 2, 7, 8 = Tätigkeitsbeispiele der EG1** mit insgesamt zeitlich ca. zwei Drittel Anteil und damit mindestens die Hälfte „einfachste Tätigkeiten“

→ **Eingruppierung EG1**

PRAXISTIPP

- ✓ **Arbeitsorganisation prüfen**
- ✓ **Aufgaben neu aufteilen/zuordnen**
- ✓ **Direktionsrecht nutzen**



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

BAG, Beschluss vom 28.1.2009 – 4 ABR 92/07, Reinigungskraft in einem Pflegeheim

→ Ergebnis: Eingruppierung Reinigungskraft in **EG2**

- Keine generelle Zuordnung von Reinigungstätigkeiten in Gebäuden zur EG 1 TVöD
- Differenzierung:
 - Reinigungstätigkeiten mit einer sehr kurzen Einweisung oder
 - spezielle Reinigungstätigkeiten mit **gewisser Sachkenntnis** und **erhöhten Anforderungen** an den Beschäftigten oder besonderer Arbeitsbeanspruchung wegen besonderer Arbeitsbedingungen (etwa **besondere Sorgfaltsanforderungen** durch Ort der Arbeitsleistung oder der verwendeten Reinigungsmittel oder -geräte)



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

BAG, Beschluss vom 20.9.2009 – 4 AZR 315/08 Eingruppierung einer Reinigungskraft in einem Klinikum

→ Ergebnis: Eingruppierung Reinigungskraft in **EG1**

Kein schlüssiger Vortrag für mehr als „einfachste Tätigkeit“:

- Kein näherer Vortrag zur **Einweisung** und deren **zeitlichen Umfang**
- Reinigungs- und Desinfektionsplan mit "Drei-Farben-System" (genaue Vorgabe der Reinigungsmittel und Dosierung sowie der Reinigungsgeräte und Reinigungsabläufe) = **gleichförmige und gleichartige Tätigkeiten ohne nennenswerte eigene Überlegungen, keine besondere Sachkenntnis** – etwa aus hygienischen Gründen – oder besondere Kontrollmaßnahmen ersichtlich
- kein nicht unbedeutender **Entscheidungs- oder Verantwortungsbereich** ersichtlich
- keine **besonderen Kenntnisse** oder Sorgfaltsanforderungen ersichtlich



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

EG1 oder EG2 – Beispiele aus der Rechtsprechung

BAG, Beschluss vom 1.7.2009 – 4 ABR 16/08, Eingruppierung einer Beschäftigten in einer Wäscherei einer Klinik

→ Ergebnis: Eingruppierung Wäschereimitarbeiterin in **EG2**

- Tätigkeit in einem gewerblich geprägten Wäschereibetrieb = **keine „Hausarbeit“**
- Keine kurze Einweisung mit kurzer Einarbeitungszeit, sondern an jedem der drei Maschinensysteme eine **zweiwöchige Einarbeitungszeit**
- **Einarbeitungszeit** nicht lediglich zur Erlangung einer gewissen Arbeitsgeschwindigkeit, sondern zwecks Beherrschung der Arbeitsabläufe an den Maschinen und Verinnerlichung des Ablaufs
- Nicht nur schlichte Handlangerdienste, nicht nur „Anwahl des Programms“, **keine „rein mechanisch“ durchzuführenden Tätigkeiten**; kein gänzlich unbedeutender Verantwortungs- und Entscheidungsspielraum



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Einfachste Tätigkeiten - Abgrenzung

EG 1 Einfachste Tätigkeiten

→ **sehr kurze Einweisung oder Anlernphase: 1-3 Tage**

EG 2 Einfache Tätigkeiten

→ **fachliche Einarbeitung** in qualitativer und quantitativer Hinsicht über eine kurze Anlernzeit hinausgehend:

- Keine Vor- oder Ausbildung,
- Für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen der Beschäftigung erlernbar
- Notwendigkeit eines bestimmten **fachbezogenen Wissens** zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben, das zwar nicht in wenigen Tagen, jedoch zeitnah in wenigen Wochen zu erlernen ist und **keine besonderen Vorkenntnisse** erfordert



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Einfachste Tätigkeiten - Abgrenzung

EG 3 eingehenden fachliche Einarbeitung (Heraushebung aus der EG 2)

- Definition: „eingehend“ = „sorgfältig und bis ins Einzelne gehend“
- Maßgeblich: Inhalt und Dauer der fachlichen Einarbeitung
- **Längerer Zeitraum als wenige Wochen** - Einarbeitung in der Summe deutlich länger als ein Monat und Vermittlung nicht nur oberflächlicher fachbezogene Kenntnisse

Abgrenzung aus **LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.3.2023 – 2 TaBV 20/22**



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Eingruppierung Küche/ Hauswirtschaft

Aktuell **Anlage 2** AVR Caritas → Eingruppierung grds. über spezielle Tätigkeitsmerkmale

Beispiele: Hauswirtschaftliche Hilfskräfte, Beiköche, Köche, Hauswirtschaftler, Küchenleitung, Leitung von Diätküchen, Hauswirtschaftsmeister, hauswirtschaftliche Betriebsleiter

Eingruppierung in der EGO?
– Spezialitätsgrundsatz –



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Eingruppierung Küche/ Hauswirtschaft

1. Eingruppierung über **Teil B (Besonderer Teil)**, insbes. Abschnitt XI.
→ Leitungstätigkeiten in Gesundheitsberufen

Beispiel: **Diätassistent als Leitung einer Diätküche**

Grundeingruppierung Diätassistent EG XY Ziffer 5 Abschnitt XI Teil B →

Leitungstätigkeit in dieser Tätigkeit EG XY **Ziffer 20** Abschnitt XI Teil B
(Vorbemerkung 1. zur Ziffer 20)

2. Eingruppierung über **Teil A Abschnitt II. (Spezielle Tätigkeitsmerkmale)**
→ Tätigkeiten, die das Niveau „**Meister**“ erfordern, z. B. **Hauswirtschaftsmeister**



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Eingruppierung Küche/ Hauswirtschaft

3. Eingruppierung über **Teil A Abschnitt I. (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale)** und dort in
- **Ziffer 1:** EG1 (einfachste Tätigkeiten)
→ (s.o.)
 - **Ziffer 2:** EG 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)
→ z.B.: hauswirtschaftl. Hilfskräfte, Beiköche, Köche
 - **Ziffer 3:** EG 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst)
→ Hinzutreten von administrativen und/ oder Leitungstätigkeiten



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Eingruppierung von (weiterhin) nicht in der EGO geregelten Berufsbildern

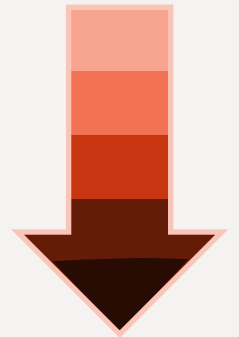
- ✓ Auch in AVR 2027 (weiterhin) nicht – speziell – tarifierte Tätigkeiten:
 - Pressesprecher, Qualitätsmanager, Personalentwickler, Controller...
- ✓ **Lösung** insbes. über **Regelungsapparat des Teil A Abschnitt I Anhang EGO**
- ✓ **Beispiel „Controller“ (fiktiv)**
 - **mit operativen Aufgaben**
 - Tätigkeit erfordert regelmäßig Hochschulbildung oder gründliche, umfassende Fachkenntnisse sowie selbstständige Leistungen → **EG 9b FG1/ FG2 Ziffer 3 Abschn. I Teil A**
 - Weitere Heraushebungsmerkmale denkbar: z.B. EG9c „besonders verantwortungsvoll“, etc.
 - **mit strategischen Aufgaben**
 - Tätigkeit erfordert regelmäßig Hochschulbildung und als Heraushebungsmerkmal ggf. besondere Schwierigkeit und Bedeutung → **EG 11 Ziffer 3 Abschnitt I Teil A**
 - Weitere Heraushebungsmerkmale denkbar



Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 3: Hochschulbildung (→ Ziff. 4 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale		Hinweise	Definitionen
EG 9b		Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit	[1/2] gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen	Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingrup- pierungsmechanismus	Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
EG 9c	EG9b +	Besonders verantwortungsvoll			
EG 10	EG9c +	1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung			
EG 11	EG9c +	[1/2] besondere Schwierigkeit und Bedeutung		Das Maß 1/2 ist nicht im Tariftext enthalten. Dies ergibt sich aus Eingrup- pierungsmechanismus	
EG 12	EG11 +	erheblich durch Maß der Verantwortung			

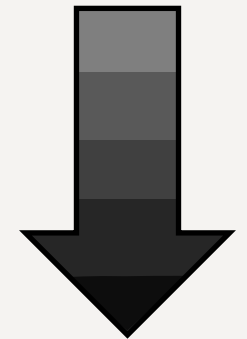




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 4: wissenschaftliche Hochschulbildung (→ Ziff. 3 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale			Hinweise
EG 13		Wissenschaftlicher Hochschulabschluss und entsprechende Tätigkeit (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)		
EG 14	EG13 +	1/3 besondere Schwierigkeit und Bedeutung (FG1) ODER 1/3 hochwertige Leistung bei besonders schwierigen Lstg (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)	Mindestens 3 MA der EG 13 unterstellt (FG3)	Hinweis zu FG3: Ausschließlich die Eingruppierung aufgrund Qualifikation ist maßgebend
EG 15	EG13 +	Besondere Schwierigkeit und Bedeutung UND erheblich höheres Maß an Verantwortung (FG1)	Gleichwertig zu FG1 wg Schwierigkeit d Aufgabe und Größe d Verantwortung (FG2)	Mindestens 5 MA der EG 13 unterstellt (FG3)	Hinweis zu FG3: Ausschließlich die Eingruppierung aufgrund Qualifikation ist maßgebend

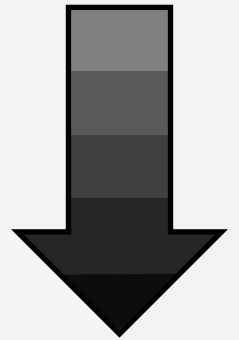




Aufbau der neuen Entgeltordnung

Wertebene 4: wissenschaftliche Hochschulbildung (→ Ziff. 3 EGO-Vorbemerk.)

EG		Kennzeichen/ Hervorhebungsmerkmale	Hinweise	Definitionen
EG 16	EG15 +	besonders hoher Entscheidungsspielraum ODER besonders hohe Anforderungen an MA-Führung		Ein besonders hoher Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn neue komplexe Problemstellungen innovatives, konzeptionelles Denken erfordern, Lösungswege methodisch offen und inhaltlich wenig vorgegeben sind, grundlegende längerfristige Entwicklungen mit übergeordneter Bedeutung aufgrund der Tragweite der Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung sind gegeben, wenn die Tätigkeit die gemeinsame, auf persönliche Überzeugung der Mitarbeiter ausgerichtete Entwicklung und Ausgestaltung von aufgaben-/bereichsbezogenen sowie individuellen Zielen erfordert, wobei regelmäßig unterschiedliche Interessenlagen zu berücksichtigen sind. Diese sind besonders gegeben, wenn in Netz-, Projekt- oder sonstigen funktions- und/ oder bereichsübergreifenden fluiden Teamstrukturen mit erheblicher Schnittstellenkomplexität und lediglich fachlicher Weisungsfunktionen ausgeprägte Management- und Kommunikationskompetenzen erfordern.
EG 17	EG15 +	besonders hoher Entscheidungsspielraum UND besonders hohe Anforderungen an MA-Führung		Besonders hoher Entscheidungsspielraum und besonders hohe Anforderungen an die Mitarbeiterführung, s. EG 16

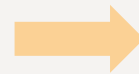




Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

Entgeltgruppen 16 und 17

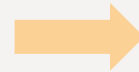
Ausgangsgruppe



EG 15

- Besond. Schwierigkeit / Bedeutung **und** erheblich höheres Maß an Verantwortung (Min. 5 MA der EG 13 unterstellt)
- Beispiele: Führungskräfte, Leitungen von größeren Einrichtungen, Abteilungen, Referaten oder Fachbereichen

Heraushebungen aus der EG 15



EG 16

- Besond. hoher Entscheidungsspielraum **oder** besond. hohe Anforderungen an Führung
- Beispiele: Leitungen großer Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten

EG 17

- Besond. hoher Entscheidungsspielraum **und** besond. hohe Anforderungen an Führung
- Beispiele: Geschäftsführer, Leitungen großer Einrichtungen mit Alleinverantwortung



Einzelheiten der neuen Entgeltordnung

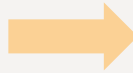
Besonderheit: Leitung und Überleitung

VG 7 Ziffer 29 → VG 6b Ziffer 38 (2J
Bewährung)

Masseure/ medizin. Bademeister, denen
**mindestens zwei Masseure/ medizin.
Bademeister unterstellt** sind.

PRÜFEN

Kann vor Überleitung
Direktionsrecht
ausgeübt werden?



Überleitung
nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung
→ **EG 9b** Ziffer 20 Abschnitt XI. Teil B

Zuordnung bildet bereits
Leitungstätigkeit in
Gesundheitsberufen ab

AVR Caritas 2027 – Informationsveranstaltungen



Infoveranstaltung – Neue EGO der AVR Caritas 2027

- 5. Oktober 2026, 14 Uhr bis 17 Uhr
- 13. Oktober 2026, 9 Uhr bis 12 Uhr

Infoveranstaltung – Anwendungsfragen AVR Caritas 2027

- 15. Oktober 2026, 9 Uhr bis 12 Uhr
- 19. Oktober 2026, 14 Uhr bis 17 Uhr

Bereits im August haben zwei Informationsveranstaltungen zum Ü-Rechner stattgefunden

caritaspanel

Mitmachen und profitieren

- ✓ Mit der Auswertung aller Zahlen ein eigenes Benchmark erstellen
- ✓ Sie unterstützen die Caritas-Dienstgeber bei der Weiterentwicklung der AVR
- ✓ Caritaspanel ist Seismograf für aktuelle und zukünftige Themen
- ✓ Die Ergebnisse liefern wichtige Argumente für die politische Diskussion



Teilnahme: bis 16.10.

www.caritas-dienstgeber.de/caritaspanel
umfrage@caritas-dienstgeber.de

Vielen Dank!

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon: 0761 / 200 - 792
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de
Internet: www.caritas-dienstgeber.de

Drei Menschen. Drei Karrieren.

Wie sich echte Entwicklungsschritte im Krankenhaus auf die Eingruppierung auswirken

3

Karrierewege

eine Tariflogik

Aylin · EG 1 bis 9a

Benjamin · EG 5 bis 10

Christina · EG 6 bis 10

Wir treffen sie wieder, sobald sich ihre Arbeit verändert



Aylin

Küche → Abrechnung

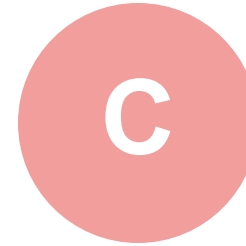
Wann wird aus einfachster Arbeit eine
Fach- und Entscheidungstätigkeit?



Benjamin

Diätetik → Leitung

Wann wirken Ausbildung,
Fachweiterbildung und Vertretung
tariflich?



Christina

Quereinstieg → IT

Wann kann Erfahrung einen fehlenden
Abschluss wirklich ersetzen?

Aylin beginnt ohne Ausbildung in der Klinikküche – und bleibt dort nicht



2027–2036 · von EG 1 bis EG 9a

Spülen, Portionieren, Zerkleinern: Aylin startet in EG 1

2027 · Zentralküche

Aylin erhält jeweils klare Aufträge. Die Abläufe wiederholen sich, die Maschinen werden nach kurzer Einweisung bedient und eigene Entscheidungen sind kaum erforderlich.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- Geschirr spülen und Essenswagen entladen
- Mahlzeiten nach festem Stationsplan portionieren
- Gemüse waschen und mit vorgegebenem Programm zerkleinern

EGO · Teil A I Nr. 1

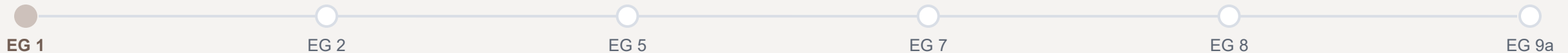
**„Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten“, z. B.
„Spülen und Gemüseputzen und sonstige
Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich“.**

Tarifliche Station

**EG 1 – weil zeitlich mindestens die Hälfte aus
einfachsten, gleichförmigen Küchenarbeiten besteht.**

BAG 20.05.2009 – 4 ABR 99/08

Küchenhilfe: Mehr als zwei Drittel der Tätigkeit waren einfachste Küchenarbeiten; maßgeblich war der Zeitanteil.



Vier Wochen Einarbeitung: EG 2 – noch nicht EG 3

2028 · Pflegeservice

Aylin wechselt auf eine Station. Nun muss sie Hygieneabläufe, Kostformen, Medizinprodukte und die Organisation des Stationsalltags sicher beherrschen.

WAS AYLIN KONKRET TUT

- Mahlzeiten auswählen, verteilen und bei Schluckstörungen anreichen
- Pflegewagen und Funktionsräume hygienisch aufbereiten
- Tätigkeiten dokumentieren und sich mit Pflegekräften abstimmen

EGO · EG 2 und EG 3

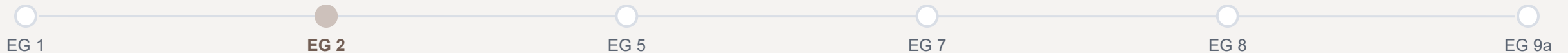
EG 2 verlangt eine fachliche Einarbeitung über eine sehr kurze Einweisung hinaus; EG 3 eine „eingehende fachliche Einarbeitung“.

Tarifliche Station

EG 2 – vier Wochen fachliche Einarbeitung sind mehr als EG 1, nach der Rechtsprechung aber noch nicht automatisch „eingehend“.

LAG Schleswig-Holstein 21.03.2023 – 2 TaBV 20/22

Pflegeservicekraft mit vierwöchiger Einarbeitung: EG 2, nicht EG 3.



Ausbildung plus passende Tätigkeit: Aylin erreicht EG 5



2032 · Patientenabrechnung

Aylin absolviert berufsbegleitend die Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen. Danach wechselt sie in die Patientenabrechnung.

WAS AYLIN KONKRET TUT

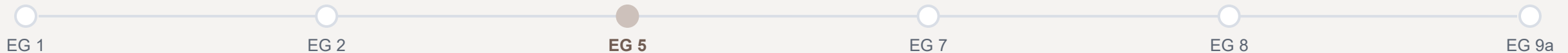
- standardisierte stationäre Fälle abrechnen
- Kostenträger und Versicherungsdaten prüfen
- Korrekturen nach festgelegten Regeln veranlassen

EGO · Teil A I Nr. 3 · EG 5

„Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung ... mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.“

Tarifliche Station

EG 5 – nicht wegen der Urkunde allein, sondern wegen dreijähriger Ausbildung plus entsprechender kaufmännischer Tätigkeit.



Bei 25 Prozent eigenen Entscheidungen erreicht Aylin die Schwelle der EG 7

2033 · erste eigene Fälle

Neben Routineabrechnungen übernimmt Aylin erste Rückfragen der Kostenträger. Sie muss Sachverhalte aufklären, streitige Fälle klären und eine vertretbare Lösung entwickeln.

WAS AYLIN KONKRET TUT

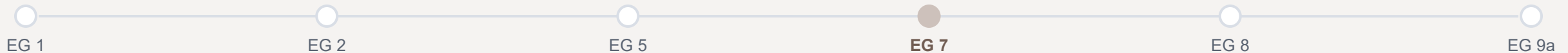
- Unterlagen selbstständig zusammenführen
- Regelungen auf den Einzelfall anwenden
- Antwort und weiteres Vorgehen eigenständig entwerfen

EGO · EG 7

Tätigkeit der EG 6, die „mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert“
(die persönlichen Voraussetzungen der EG 6 müssen trotzdem vorliegen)

Tarifliche Station

EG 7 – wenn gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorliegen und 25 Prozent echte selbstständige Leistungen sind.



45 Prozent selbstständige Fälle: EG 8 ja, EG 9a noch nicht

EG 7 · $\geq 1/5$ selbstständige Leistungen in mindestens einem Fünftel der Tätigkeit

EG 8 · $\geq 1/3$ selbstständige Leistungen in mindestens einem Drittel der Tätigkeit

EG 9a · $\geq 1/2$ selbstständige Leistungen in mindestens der Hälfte der Tätigkeit

MERKE

Ein kompletter
Abrechnungs- oder
Streitfall ist der
Arbeitsvorgang – nicht
nur die Sekunde der
Entscheidung.

§ 25 AVR: Aylins Aufgabe verändert sich ohne, dass eine neue Zuweisung stattgefunden hat.

Monat 1

Monate 1–6

ab Monat 7

Aylin führt die ihr übertragene Aufgabe weiter aus, diese wird aber umfangreicher. Eine neue Zuweisung findet nicht statt. Die streitigen Fälle machen nun 55 Prozent aus.

Aylin übt die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen aus.
§ 26 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Bei erfüllten Merkmalen ist Aylin mit Beginn des siebten Monats in EG 9a eingruppiert.

Der Vertrag erzeugt nicht die EG, entscheidend ist die dauerhaft übertragene und auszuübende Tätigkeit

Erläuterung:
Folie 28

Benjamin sammelt Abschlüsse –aber jede Urkunde braucht den passenden Einsatz



2027–2040 · von EG 5 bis EG 10

Benjamin arbeitet schon in der Diätetik aber noch ohne Anerkennung

2027 · Ernährungsteam

Benjamin arbeitet im Ernährungsteam des Krankenhauses. Er erfasst Kostformen, setzt vorgegebene Diätpläne um und unterstützt die Diätassistentinnen bei Berechnungen. Eine staatliche Anerkennung besitzt er noch nicht.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 5

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Diätassistenten“

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Festgelegte Kostpläne in das Verpflegungssystem übertragen
- Standardisierte Speisepläne nach Vorgaben zusammenstellen
- Sonderkost zwischen Station, Küche und Diätassistenz koordinieren

Tarifliche Station

EG 5 – das besondere Auffangmerkmal erfasst die Tätigkeit auch ohne staatliche Anerkennung

BAG 05.05.2021 – 4 AZR 666/19

Ein eigenes Merkmal „in der Tätigkeit von“ ist gegenüber einem pauschalen Rückgriff auf Minus-1 vorrangig zu prüfen.

Staatlich anerkannter Diätassistent: Benjamin erreicht EG 7

2030 · Diätassistent

Benjamin beendet die dreijährige Ausbildung und erhält die staatliche Anerkennung. Das Klinikum überträgt Benjamin dauerhaft einen eigenen Aufgabenbereich als Diätassistent. Er bearbeitet die Regelversorgung nun fachlich selbstständig.

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 7

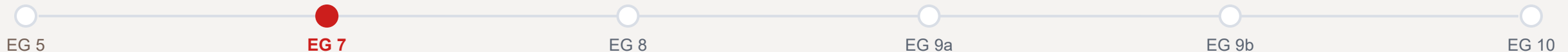
„Staatlich anerkannte Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.“

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- ärztliche Standardverordnungen in geeignete Kostpläne umsetzen
- Nährwerte und Standarddiäten fachlich berechnen und prüfen
- Zubereitung, Ausgabe und Dokumentation der Diäten überwachen

Tarifliche Station

EG 7 – Nicht jede Urkunde führt automatisch zur höheren Entgeltgruppe, bei Benjamin kommen die ausdrücklich verlangte Anerkennung und die entsprechende Tätigkeit zusammen.



Neue Patientengruppen verändern Benjamins Tätigkeit

2032 · Diätassistent

Benjamin berät nun einzelne Patientinnen und Patienten, führt selbstständig Ernährungserhebungen durch und berechnet besondere Diätformen, beispielsweise bei Niereninsuffizienz. Diese Aufgaben nehmen 30 Prozent seiner Tätigkeit ein

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 8

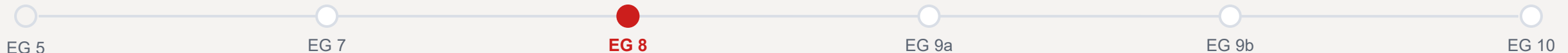
Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, die mindestens zu einem Viertel schwierige Aufgaben erfüllen

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Patienten mit Niereninsuffizienz oder Hyperlipidämie individuell beraten
- Ernährungserhebungen selbstständig durchführen und auswerten
- spezifische Diätformen berechnen und mit der Küche umsetzen

Tarifliche Situation

EG 8 – 30 Prozent überschreiten die tarifliche Viertelschwelle.



Aus einzelnen Fällen wird Benjamins Arbeitsschwerpunkt

2034 · Diätassistent

Die Zahl der ernährungstherapeutisch schwierigen Fälle steigt. Inzwischen entfallen 55 Prozent seiner Tätigkeit auf individuelle Beratungen und besondere Diätformen.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- komplexe Einzelberatungen in Nephrologie und Gastroenterologie verantworten
- Sonderdiäten bei Leberzirrhose, Maldigestion oder Malabsorption berechnen
- Verlauf auswerten und Anpassungen mit Medizin, Pflege und Küche abstimmen

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, die schwierigen Aufgaben erfüllen; ohne besondere Quote gilt: mindestens zur Hälfte.

Tarifliche Situation

EG 9a – weil schwierige Arbeitsvorgänge die Hälfteschwelle dauerhaft überschreiten

EG 5

EG 7

EG 8

EG 9a

EG 9b

EG 10

Benjamin wird Diabetesberater – seine Tätigkeit bleibt zunächst jedoch gleich

2035 · Diabetesberater

Benjamin absolviert eine Fortbildung zum Diabetesberater. Danach arbeitet er aber weiterhin überwiegend mit allgemeinen Kostformen. Eine eigene Diabetesberatung wird ihm noch nicht übertragen.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- komplexe Einzelberatungen in Nephrologie und Gastroenterologie verantworten
- Sonderdiäten bei Leberzirrhose, Maldigestion oder Malabsorption berechnen
- Verlauf auswerten und Anpassungen mit Medizin, Pflege und Küche abstimmen

EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9b

Fortbildung zum Ernährungsberater oder vergleichbare Fortbildung, z. B. Diabetesberater, und entsprechender Tätigkeit.

Tarifliche Situation

EG 9a – Benjamin kann jetzt fachlich zwar mehr. Eingruppiert wird aber weiterhin die Tätigkeit, die ihm tatsächlich übertragen ist.

BAG 25.01.2017 – 4 AZR 379/15

Besondere Tätigkeitsmerkmale greifen nur, wenn ihre Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind; die formale Einordnung allein genügt nicht.

EG 5

EG 7

EG 8

EG 9a

EG 9b

EG 10

Benjamin übernimmt die Diabetesberatung

2037 · Diabetesberater

Das Krankenhaus eröffnet eine diabetologische Schwerpunktambulanz. Benjamin übernimmt dort dauerhaft den überwiegenden Teil der Ernährungsberatung.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- strukturierte Einzelberatungen für Menschen mit Diabetes durchführen
- individuelle Kohlenhydrat- und Mahlzeitenpläne an die Therapie anpassen
- Schulungen durchführen und den ernährungstherapeutischen Verlauf auswerten

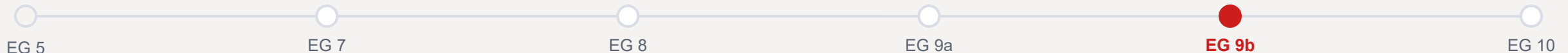
EGO · Teil B XI. Nr. 5 EG 9b

Fortbildung zum Ernährungsberater oder vergleichbare Fortbildung, z. B. Diabetesberater, und entsprechende Tätigkeit

Tarifliche Situation

EG 9b – Jetzt liegen beide Voraussetzungen vor:

- **Fortbildung zum Diabetesberater**
- **entsprechende Tätigkeit**



Vier Monate lang leitet Benjamin das Ernährungsteam

2039 · Diabetesberater

Die Leiterin der Diätküche fällt von Januar bis April für vier Monate aus. Benjamin übernimmt vertretungsweise die vollständige Leitung der größeren Einheit mit zwölf VK (18 Köpfe) und übt damit eine EG 10 Tätigkeit aus.

EGO · Teil B XI. Nr. 20 EG 10 Nr. 1

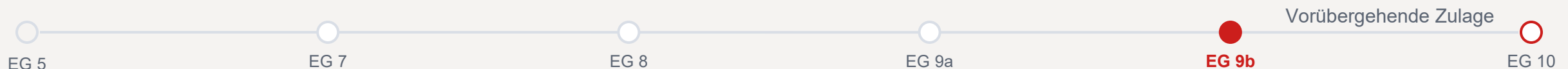
Leiter einer größeren organisatorischen Einheit; bei Vertretung von mehr als drei Monaten entsteht eine persönliche Zulage.

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Personal einsetzen und Aufgaben für zwölf VK verbindlich verteilen
- Tagesablauf, Qualität und fachliche Eskalationen der Einheit steuern
- fachliche und organisatorische Weisungen während der Vertretung erteilen

Tarifliche Situation

Grundeingruppierung EG 9b – für April ist im Viermonatsbeispiel die persönliche Zulage zur EG 10 zu prüfen.



Vier Monate Vertretung: Zulage statt sofortiger EG 10

1. Januar

Benjamin übernimmt vertretungsweise die vollständige Leitung der Diätetik;
Hinweis: Kein Fall der ständigen Vertretung (EG 9c)

31. März

Die Dreimonatsfrist ist erreicht.
Dauert die Vertretung länger,
wird ab April die Zulage
ausgelöst (§ 26).

30. April

Für den vollen Vertretungsmonat April erhält Benjamin die persönliche Zulage.

Eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung ist keine „ständige Vertretung“ und ändert die Grundeingruppierung nicht!!

Erläuterung:
Folie 29

Benjamin übernimmt die Leitung dauerhaft

2040 · Leiter des Diätetikbereichs

Nach einem Auswahlverfahren überträgt das Krankenhaus Benjamin die Leitung endgültig. Er verantwortet nun Personaleinsatz, Organisation und fachliche Abläufe der zwölköpfigen Einheit.

EGO · Teil B XI. Nr. 20 EG 10 Nr. 1

Leiter einer größeren organisatorischen Einheit

WAS BENJAMIN KONKRET TUT

- Personaleinsatz und Aufgabenverteilung dauerhaft verantworten
- verbindliche Qualitäts- und Prozessstandards festlegen und kontrollieren
- Mitarbeitergespräche, Einsatzplanung und Entwicklung der Einheit steuern

Tarifliche Situation

EG 10 – Benajmin leitet nun den Diätetikbereich und damit eine größere organisatorische Einheit. Er erfüllt alle persönlichen Voraussetzungen und übt eine entsprechende Tätigkeit aus.

EG 5

EG 7

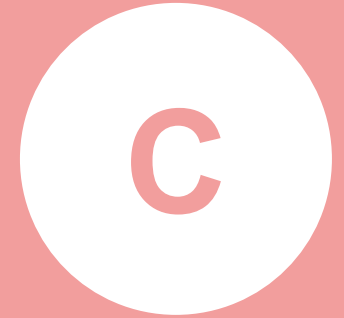
EG 8

EG 9a

EG 9b

EG 10

Christina hat keinen IT-Abschluss – aber einen ungewöhnlich breiten Erfahrungsschatz



2027–2037 · Quereinstieg, alternative Fallgruppen und Minus-1

Christina erreicht EG 6 ohne IT-Ausbildung – als sonstige Mitarbeiterin

2027 · Krankenhaus-IT

Christina betreut Clients, Benutzerkonten, Schnittstellen und kleinere Serverdienste. Sie bringt zehn Jahre Erfahrung aus mehreren IT-Domänen mit.

WAS CHRISTINA KONKRET TUT

- Störungen systematisch analysieren und beheben
- Netzwerk-, Datenbank- und Berechtigungswissen verbinden
- Datenschutz und klinische Abläufe berücksichtigen

EGO · Teil A II Nr. 2 EG 6 FG 1

Mitarbeiter mit einschl. abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie **sonstige Mitarbeiter**, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Tarifliche Station

EG 6 – wenn Christina Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist, die der einschlägigen Berufsausbildung wirklich gleichwertig sind.

LAG Baden-Württemberg 16.01.2023 – 1 Sa 12/22

Gleichwertigkeit kann aus verwandter Ausbildung, Fortbildungen und langjähriger breiter Praxis folgen.

EG 6

EG 7

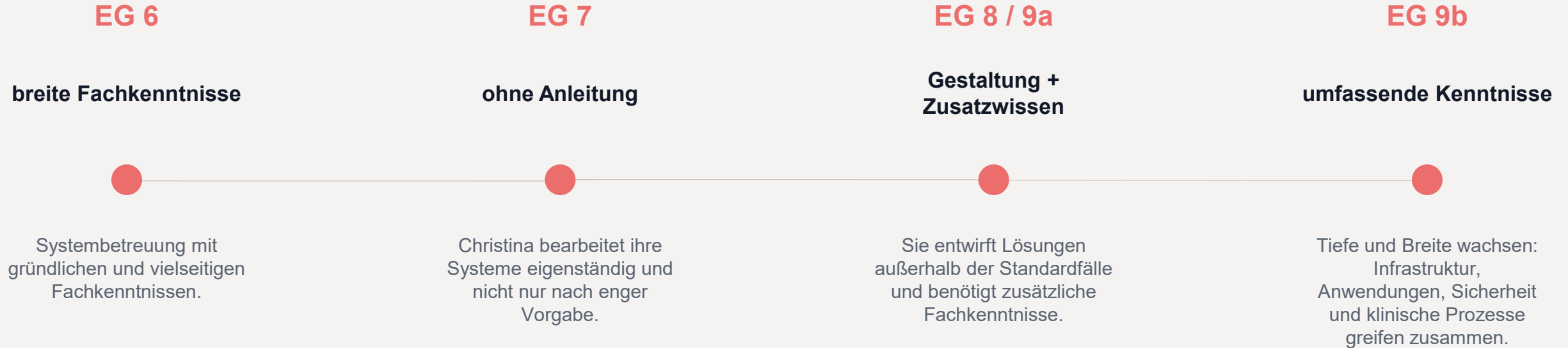
Erläuterungen:
Folien 20, 21

EG 9a

EG 9b

EG 10

Neue Aufgaben führen Christina von EG 6 bis EG 9b – nicht Zeitablauf



Jede Station ist eine neue Tätigkeitsprüfung – keine automatische Zeitfolge.

Bevor Minus-1 greift, müssen beide Fallgruppen der EG 10 geprüft werden

Fallgruppe 1 · Person

- einschlägiger Bachelor plus entsprechende Tätigkeit
- alternativ: sonstige Mitarbeiterin mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen von min. zehn Jahren
- Christina muss studienvergleichbare Breite und Tiefe belegen

Fallgruppe 2 · Aufgabe

- Ausgangspunkt ist eine Tätigkeit der EG 9b
- zusätzlich größerer Gestaltungsspielraum als in EG 8
- kein Bachelor als eigene persönliche Voraussetzung genannt

Christinas Architekturaufgabe kann über Fallgruppe 2 zu EG 10 führen, auch wenn die Gleichwertigkeit zum Bachelor streitig bleibt.

Breite Erfahrung ersetzt den Abschluss – enges Produktwissen nicht

Variante A · EG 10

- Christina beherrscht ein dem Studium vergleichbares breites Wissensgebiet
- sie löst neue Probleme in mehreren IT-Domänen
- Fähigkeiten, zehnjährige Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit sind gleichwertig

Variante B · EG 9b

- Christina kennt nur ein Klinikinformationssystem in großer Tiefe
- die vergleichbare Verwendungsbreite fehlt
- wenn auch Fallgruppe 2 scheitert, ordnet die EGO die nächstniedrigere Gruppe an (Minus-1-Regel)

Minus-1 ist die letzte Auffangregel:

Erst Alternativen prüfen, dann Gleichwertigkeit und erst bei deren Nichtvorliegen eine Gruppe zurück.

Erläuterung:

Folie 22

